

Fortentwicklung des Rechtsrahmens für den Netzausbau

Prof. Dr. Hartmut Weyer

Institut für deutsches und internationales
Berg- und Energierecht
Technische Universität Clausthal
und
Energie-Forschungszentrum Niedersachsen

Göttingen, 15. April 2010



Fortentwicklung des Rechtsrahmens für den Netzausbau

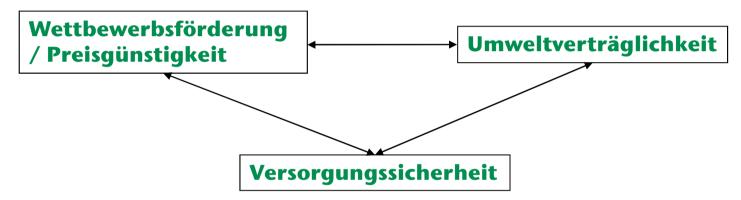
Vortragsgliederung

- Themenstellung
- Entwicklungslinien
 - Ausweitung der EU-Kompetenzen
 - Kontrolle des Netzausbaubedarfs
 - Verstärkte Gewichtung des Netzausbauziels
 - Verbesserte Planungs- und Genehmigungsverfahren
 - Finanzierungshilfen
 - Akzeptanzförderung
- Ausblick



Themenstellung

Triebfedern des Netzausbaus



- Infrastrukturverantwortung und wirtschafts-/umweltpolitische Ziele
 - → zunehmende **politische** Betonung, z.B.
 - Meseberger Beschlüsse = IEKP (2007)
 - energiepol. Aktionsplan des Eu. Rates (2007), PIP (2007), SER2 (2008)
 - → rechtliche Umsetzung (Deutschland, EU)
 - stärkere hoheitliche Einflussnahme auf Netzausbau



Themenstellung

Beispielhafte rechtliche Entwicklungen

- Deutschland
 - 2006: Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz
 - 2009: Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze (mit Energieleitungs-Ausbaugesetz EnLAG)
 - ...: Umsetzung 3. Energiebinnenmarkt-Paket
- Europäische Union
 - 1996 / 2006: TEN-E-Leitlinien
 - 2009: 3. Energiebinnenmarkt-Paket
 - ...: Energieinfrastrukturpaket (angekündigt für November 2010)

→ Entwicklungslinien

- relevante Themenfelder?
- Veränderungen des Rechtsrahmens?



Entwicklungslinie: Ausweitung der EU-Aktivitäten

- Ausgangspunkt: Energiebinnenmarkt, Transeuropäische Netze
- Umwelt- und Klimaschutz
 - zunehmende Bedeutung für Energiepolitik (20/20/20-Strategie der EU)
- neues Energiekapitel nach Lissabon-Vertrag (Art. 194 AEUV) benennt
 - im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten, im Rahmen des Binnenmarkts und unter Berücksichtigung des Umweltschutzes

folgende Ziele der Energiepolitik der EU

- funktionierender Energiemarkt
- Energieversorgungssicherheit
- Energieeffizienz und Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen
- Interkonnektion der Energienetze



Entwicklungslinie: Ausweitung der EU-Aktivitäten

Konsequenzen für Netzausbau

- Fokus verlagert sich zunehmend von der Verknüpfung der nationalen Netze und der Förderung grenzüberschreitender Verbindungen
- auf die Versorgungssicherheit und Integration Erneuerbarer Energiequellen

Umsetzung

- Grünbuch zum Europäischen Energienetz (2008)
- Energieinfrastruktur-Paket (geplant für November 2010), u.a.
 - Bekanntmachung zur Energie-Infrastrukturentwicklung bis 2020/2030
 - Arbeitspapier über Fortschritte der 6 Prioritätsprojekte des SER 2
 - Bekanntmachung zu Nordsee-Offshore-Netz
 - Bericht über Smart Grids
 - Vorschlag für neues EU-Instrument für Energieversorgungssicherheit und –infrastruktur (Änderung der TEN-E-Regelungen)



Entwicklungslinie: Kontrolle des Netzausbaubedarfs

- Netzausbauverpflichtung nach §§ 11 ff. EnWG
 - bedarfsgerechte Optimierung, Verstärkung, Ausbau
 - u.a. Vorlage von Netzausbauberichten
 - Sonderregelungen für EE, KWK, OffshoreWEA
- neue Dimension: gemeinschaftsweite Planung durch ENTSO-E/ACER
 - nicht bindende 10-Jahres-Netzentwicklungspläne, Art. 8 Stromhandels VO n.F.
 - regionale Investitionspläne, Art. 12 Stromhandels VO n.F.
 - Berücksichtigung der TEN-E-Leitlinien → zunehmende Bedeutung
 - Stellungnahme und ggf. Empfehlungen von ACER → europ. Kontrollebene
- zusätzliche Planung durch ITOs
 - Vorlage bindender zehnjähriger Netzentwicklungspläne, Art. 22 EltRL n.F.
 - BNetzA kann Änderungen verlangen → zunehmender Einfluss
 - Ausdehnung auf alle Übertragungsnetzbetreiber?



Entwicklungslinie: Kontrolle des Netzausbaubedarfs

Verhältnis EU – Mitgliedstaaten?

- TEN-E-Leitlinien nur mit Billigung des betroffenen Mitgliedstaates, Art. 172 Abs. 2 AEUV
 - aber Erstellung der gemeinschaftsweiten 10-Jahres-Netzentwicklungspläne unter Aufsicht von ACER → Rückwirkungen?
- nationale 10-Jahres-Netzentwicklungspläne gemeinschaftsweiter Plan
 - gegenseitig "zu berücksichtigen"
- Raum für zusätzliche nationale Pläne?
 - Bedarfsplan nach EnLAG?
 - Planungsnetzmodell nach Art. 23 ARegV?

Durchsetzung der Netzausbaupflichten

- bislang allenfalls § 65 EnWG
- ITOs: BNetzA muss Durchführung der geplanten Investitionen gewährleisten, Art. 22 EltRL n.F. (Ausdehnung auf alle ÜNBs?)



Entwicklungslinie: Verstärkte Gewichtung des Netzausbauziels

Raumordnung

- Ausbau der Energienetze expliziter Grundsatz des ROG 2009, § 2 Nr. 3, 4, 8 ROG → Vorgabe für nachfolgende Abwägungen / Ermessensausübung
- Sinnhaftigkeit einer gesetzlichen Festlegung?
 - Ausweitung des EnLAG-Bedarfsplans zur Linienbestimmung?
 - Trassensicherung durch Raumordnungspläne, § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ROG, § 8 Abs. 7 ROG?
 - → Notwendigkeit einer Strategischen Umweltprüfung?

Beteiligungsrechte und Rechtsschutz

- Straffung der Öffentlichkeitsbeteiligung, §§ 43a 43d EnWG
- Kürzung des Instanzenzugs, §§ 48 Abs. 1 Nr. 4, 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO
- → Möglichkeiten erscheinen weitgehend ausgeschöpft angesichts anerkennungswerter gegenläufiger Interessen



Entwicklungslinie: Verstärkte Gewichtung des Netzausbauziels

Umweltschutz

- Beachtung der (EU-)Umweltschutzvorgaben beim Leitungsbau, insbesondere
 - UVP- und SUP-Richtlinien
 - FFH- und Vogelschutz-Richtlinien
 - Wasserrahmenrichtlinie
- Verstärkte **Gewichtung des öffentlichen Interesses** am Netzausbau bei Ausnahmeregelungen?
 - Grünbuch zum Europäischen Energienetz Ziff. 3.2.3 (Nov. 2008): "können und sollen sich wechselseitig unterstützen"
 - 18-Monats-Programmentwurf der span., belg., ung. Präsidentschaften (Nov. 2009): "better integrate environment in relevant other policies, such as ... energy"



Entwicklungslinie: Verbesserte Planungs- und Genehmigungsverfahren

- Verfügbarkeit des Planfeststellungsverfahrens
 - Aufhebung der UVP-Akzessorietät im Jahr 2006 (Freileitungen ab 110 kV)
 - inzwischen teilweise Ausdehnung auf Erd- und Seekabel
 - Vorteile
 - formelle Konzentrationswirkung, Feststellungs- und Duldungswirkung, enteignungsrechtliche Vorwirkung

Verfahrensabstimmung

- Raumordnungsverfahren Planfeststellungsverfahren
 - Vermeidung von Doppelprüfungen
- Abstimmung mit regulierungsbehördlichem Verfahren
 - Beteiligung
 - Bindungswirkung
- Abstimmung länder- oder staatenübergreifender Verfahren



Entwicklungslinie: Finanzierungshilfen

Allgemeine EU-Vorschriften zu Infrastrukturinvestitionen

- Investitionsvorhaben-MitteilungsVO (EG) Nr. 736/96 (1996)
- Infrastrukturinvestitionsrichtlinie 2005/98/EG (2006)
- Vorschlag Neufassung Investitionsvorhaben-MitteilungsVO (2009)

Regulierung der Netzentgelte

- Spielraum für Investitionsanreize?
 - z.B. Leitfaden Investitionsbudgets
- Bestimmung des Eigenkapitalzinssatzes
 - europäische Vorgaben? (Grünbuch zum Europäischen Energienetz Ziff. 3.2.1)
- Ausnahmen von der Regulierung, Art. 7 StromhandelsVO (Art. 17 n.F.)
 - Reichweite?



Entwicklungslinie: Finanzierungshilfen

- Bereitstellung europäischer Mittel
 - TEN-E-Förderung (max. 50% Studien / 10 % Arbeiten), jährlich ca. 20 Mio
 - European Energy Program for Recovery (2,365 Mrd. für Strom- und Gasnetze)
 - Abstimmung TEN-E mit anderen EU-Finanzierungsinstrumenten (z.B. Köhäsionspolitik, Nachbarschaftspolitik, EIB)
- Neues EU-Instrument für Energieversorgungssicherheit und infrastruktur (Vorschlag geplant für Nov. 2010)
 - Weiterentwicklung von TEN-E-VO und TEN-E-Leitlinien
 - Neudefinition der Vorhaben von europäischem Interesse?
 - Ausweitung von Gesamtvolumen und Fördersätzen?
- Investitionsverantwortung bleibt beim Netzbetreiber



Entwicklungslinie: Akzeptanzförderung

Information

- Öffentlichkeitsbeteiligung in UVP, Planfeststellungsverfahren
- Verdeutlichung der Notwendigkeit von Netzausbau für Versorgungssicherheit, Umwelt- und Klimaschutz, Wettbewerb/Preisgünstigkeit

umfassende Prüfung

- Möglichkeiten der Vermeidung von Netzausbau (Netzoptimierung, Erzeugungs- und Laststeuerung, Speicher)
- frühzeitige Berücksichtigung alternativer Trassenverläufe
- frühzeitige Berücksichtigung alternativer Techniken?

stärkere hoheitliche Abstützung?

- TEN-E-Vorhabenplan ("EU-Label") / Bedarfsplan EnLAG
- Einsatz europäischer Koordinatoren



Entwicklungslinie: Akzeptanzförderung

- Verwendung von Erdleitungen auch in Hoch-/Höchstspannung?
 - Vor- und Nachteile?
 - Kostenanerkennung bislang nur eingeschränkt
 - teilweise Erdverkabelung für vier Höchstspannungspiloten vorgesehen
 - Mehrkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten
 - Investitionsbudgets als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten
 - horizontaler Kostenausgleich
 - Berücksichtigung bei der Alternativenprüfung?

weitergehende Entschädigungen / Interessenausgleich?

- Anwohner
- Kommunen



Ausblick

- Veränderte Rollenverteilung beim Netzausbau
 - verstärkte Kommunikation zwischen Netzbetreibern, Behörden, Bevölkerung
 - teilweise noch Verbesserung der Behördenzusammenarbeit möglich
- Gewichtung des Netzausbauziels teilweise neu zu justieren
 - Umwelt: Analyse erforderlich, inwieweit ernsthafte Probleme
 - *Preisgünstigkeit* der Energieversorgung: Netzausbaupflicht zusätzliche Investitionsanreize für Netzbetreiber erforderlich?
- Zunehmende Verlagerung des Rechtsrahmens auf EU-Ebene
 - grenzüberschreitende Aspekte, gemeinsame Ziele
- Allgemeines Problem der Akzeptanz von Gemeinschaftsaufgaben
 - Information und Interessenausgleich erforderlich
 - Schaffung von Vertrauen (institutionelle Absicherung?)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Hartmut Weyer
Institut für deutsches und internationales Berg- und Energierecht
TU Clausthal
Arnold-Sommerfeld-Str. 6
38678 Clausthal-Zellerfeld
E-Mail: hartmut.weyer@tu-clausthal.de

Tel.: 05323 / 72-3026